



Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

56. Sitzung (öffentlich)

6. Mai 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:20 Uhr

Vorsitz: Klaus Stallmann (CDU)

Stenograf: Günter Labes

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
Vor Eintritt in die Tagesordnung	1
1 Aktuelle Viertelstunde	1
hier: Polizeieinsatz an zwei Moscheen in Bochum am 16.04.2004	
Dem Bericht von Minister Dr. Fritz Behrens (IM) schließt sich eine Aussprache an.	
2 Aktuelle Viertelstunde	5
hier: Pläne des Bundesinnenministers zur Standortfrage des Bundeskriminalamtes	
Minister Dr. Fritz Behrens (IM) beantwortet die Fragen aus den Reihen des Ausschusses zu diesem Thema.	

**3 Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften
zwecks Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Arbeits-
weise der Verwaltung (Elektronik-Anpassungsgesetz) 7**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4986
Vorlagen 13/2765, 13/2789 und 13/2809 und weitere
Zuschriften

Der Ausschuss führt eine Beratungsrunde durch.

4 Gesetz zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts (LDisNOG) 10

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 13/5220 und
13/5345 (Berichtigung des Gesetzentwurfes)

Minister Dr. Behrens (IM) und MR Münch (IM) beantworten Fragen der
Abgeordneten.

5 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen 11

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4868
Vorlage 13/2653
Zuschrift 13/3934

Der Ausschuss beschließt zunächst, die Art. 74 und 75 zu streichen mit
der Folge, dass sich die anschließenden Artikelnummern entsprechend
ändern.

Der Gesetzentwurf wird unter Einschluss der zuvor beschlossenen Än-
derungen einstimmig angenommen.

- 6 Polizei neu aufstellen – Polizeireform jetzt** 13
- Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4399
Vorlage 13/2470
Zuschriften 13/3475, 13/3726, 13/3754, 13/3792, 13/3793, 13/3794 und 13/3811
- Der Antrag der FDP-Fraktion wird mit den Stimmen von SPD, CDU und GRÜNEN gegen die Stimmen der SPD abgelehnt.
- 7 Bundeseinheitliches Antikorruptionsregister** 14
- Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4764
- Der Ausschuss lehnt mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der FDP bei Stimmenthaltung der CDU den Antrag ab.
- 8 Privatisierung des Materialprüfungsamtes** 16
- Vorlagen 13/2723 und 13/2790
- Der Ausschuss führt eine kurze Aussprache über die Privatisierung des Materialprüfungsamtes durch.
- 9 Polizeieinsätze in Dortmund im Jahr 2000 – Konsequenzen aus der Rechtsprechung des OVG** 16
- Vorlage 13/2799
- Der Ausschuss befasst sich mit den Konsequenzen aus der Rechtsprechung des OVG zu den Polizeieinsätzen in Dortmund im Jahr 2000.

10 Notfall Polizei – Serie im "Express" ab dem 29. März 2004

18

Vorlage 13/2807

Der Ausschuss nimmt Berichte von MDgt Salmon (IM) und Minister Dr. Fritz Behrens (IM) entgegen und führt eine umfangreiche Aussprache durch.

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform
56. Sitzung (öffentlich)

06.05.2004

Is-beh

Theo Kruse (CDU) erklärt, der vorliegende Gesetzentwurf könne heute nicht im Ausschuss verabschiedet werden.

Vorsitzender Klaus Stallmann weist darauf hin, Änderungsanträge sollten rechtzeitig vorgelegt werden, und schlägt vor, am 24. Juni endgültig über den Gesetzentwurf abzustimmen. - Mit diesem Vorgehen erklärt sich der **Ausschuss** einverstanden.

4 Gesetz zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts (LDisNOG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 13/5220 und
13/5345 (Berichtigung des Gesetzentwurfes)

Vorsitzender Klaus Stallmann informiert, die kommunalen Spitzenverbände seien mit Schreiben vom 29. April 2004 um Stellungnahme binnen vier Wochen gemäß Anlage 9 der Geschäftsordnung gebeten worden.

Brigitte Herrmann (GRÜNE) führt aus, sie begrüße aufgrund ihrer jahrzehntelangen Erfahrungen mit dem alten Recht die Neuordnung des Disziplinarrechts. Dennoch bleibe weiterhin sehr viel zu bedenken. Zum Arbeitsrecht für Arbeiter und Angestellte bestehe immer noch ein erheblicher Unterschied.

Sie interessiere, ob das neue Recht die Anwendbarkeit erleichtere. Ein Angestellter würde ohne Zweifel eine Abmahnung erhalten, wenn dieser sich in ähnlicher Weise äußerte wie mancher Polizeibeamter im Zusammenhang mit dem unter Tagesordnungspunkt 10 zu besprechenden Sachverhalt.

Minister Dr. Fritz Behrens (IM) antwortet, seine Stellungnahme beziehe sich nur auf diesen jetzt aufgerufenen Tagesordnungspunkt. An der Formulierung des Gesetzentwurfes hätten viele Personen mitgewirkt, die über langjährige Erfahrungen mit dem geltenden Disziplinarrechts verfügten. Die Fachleute sagten, mit diesem nach dem Entwurf vorgesehenen entrümpelten und verschlankten Gesetz werde das Disziplinarrecht künftig einfacher anwendbar.

Karl Peter Brendel (FDP) wirft die Frage auf, ob Widerspruchsverfahren, wie sie auch nach diesem Gesetzentwurf weiterhin vorgesehen seien, noch sinnvoll und erforderlich erschienen. Ihn interessiere, in wie vielen Fällen das Widerspruchsverfahren den Vorgang beende oder ob dieses eine reine Durchlaufstation ins Klageverfahren darstelle.

MR Münch (IM) antwortet, das Ministerium verfüge für den Bereich des Disziplinarrechts über keine besonderen Erkenntnisse darüber, wie viele Vorgänge durch Widerspruchsverfahren beendet würden. Gleichwohl vermute er, dass Widerspruchsverfahren eine befriedende Funktion hätten.

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform
56. Sitzung (öffentlich)

06.05.2004

Is-beh

Minister Dr. Fritz Behrens (IM) ergänzt, für einzelne Aufgabenbereiche existierten Untersuchungen, die zu politischen Entscheidungen zur Abschaffung oder Einschränkung des Widerspruchsverfahrens hätten führen sollen. Die Ergebnisse seien aber nicht so ausgefallen, einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten zu können. Das hänge ganz wesentlich damit zusammen, dass sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Justizminister vehement gegen die Abschaffung aller Verwaltungswiderspruchsverfahren wendeten. Diese äußerten, eine solche Abschaffung von Widerspruchsverfahren führe zu einer zusätzlichen Belastung der Gerichte. Bayern habe in den 80er-Jahren das Widerspruchsverfahren im Baurecht eine Zeitlang ausgesetzt, was zu einer erheblichen Zunahme von Prozessen vor den entsprechenden Verwaltungsgerichten geführt haben solle.

In Nordrhein-Westfalen werde die Frage, wie schon in der Vergangenheit, in den Beratungen zur Verwaltungsstrukturreform eine Rolle spielen. Es gehe um die Überlegung, ob auf diesen Aufgabenbereich, Widerspruchsverfahren durchzuführen, möglicherweise ganz verzichtet werden könne, oder ob diese Aufgabe auf andere übertragen werden könne. Konkret laute die Frage, ob weite Teile der Zuständigkeiten der Bezirksregierung abgebaut werden könnten, indem die Zuständigkeit zur Bescheidung über den Widerspruch auf die den Verwaltungsakt erlassende Stelle übertragen werde. Aber auch gegen diese Überlegungen bestünden an vielen Stellen Bedenken, weil die Gegner eines solchen Vorschlages Interessenwidersprüche und eine Verminderung der Akzeptanz des Widerspruchsverfahrens fürchteten. Die Justiz sage dazu, wenn ein solches Verfahren nicht mehr akzeptiert werde, führe das zu einer Steigerung der Zahl der Prozesse.

5 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4868
Vorlage 13/2653
Zuschrift 13/3934

Vorsitzender Klaus Stallmann weist darauf hin, nachdem der Landtag am 24. März 2004 ein neues Gesetz über die Anerkennung für Rettungstaten beschlossen habe, müsste Artikel 6 des vorliegenden Gesetzentwurfs nunmehr gestrichen werden. Die Artikel 7 bis 111 würden damit zu den Artikeln 6 bis 110. – Dem stimmt der **Ausschuss** zu.

Vorsitzender Klaus Stallmann berichtet, gestern habe ihn ein Schreiben des Katholischen Büros NRW – Zuschrift 13/3934 – erreicht mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit der die Kirchenangelegenheiten betreffenden Vorschriften. Gegebenenfalls wären diese Artikel aufzuheben. Hierzu bitte er das Ministerium um eine Stellungnahme.

Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

06.05.2004

**Änderungsantrag
der Fraktion der FDP**

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher
Vorschriften zwecks Anpassung an die Erfordernisse der
elektronischen Arbeitsweise der Verwaltung (Elektronik-
Anpassungsgesetz)
Drucksache 13/4986**

In dem Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften zwecks Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Arbeitsweise der Verwaltung (Elektronik-Anpassungsgesetz), Drs 13/4986, wird das Folgende geändert:

I. Der Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. In 1. wird in dem § 28 Abs. 1 und 3 Satz 3 der neue 2. Halbsatz gestrichen.
2. In 3. wird in dem § 69 Abs. 1 der neue Satz 2 gestrichen. Die bisherigen Sätze 2 und 3 bleiben die Sätze 2 und 3.
3. In 4. wird in § 73 Abs. 2 der neue Satz 2 gestrichen.
4. In 5. wird in § 75 Abs. 1 der neue Satz 3 gestrichen. Der bisherige Satz 3 bleibt Satz 3.
5. In 6. wird in § 76 Abs. 1 der neue Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 2 bleibt Satz 2.
6. In 7. wird in § 83 Abs. 2 der neue Satz 2 gestrichen.
7. In 8. wird in § 83 Abs. 3 der neue Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 2 bleibt Satz 2.

II. Der Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. In 1. wird in § 4 Abs. 1 der neue Satz 2 gestrichen.
2. In 2. wird in § 5 Abs. 1 der neue Satz 2 gestrichen.

Anlage zu APr 13/1222**III. Der Artikel 7 wird wie folgt geändert:**

In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird der neue 2. Halbsatz gestrichen.

IV. Der Artikel 8 wird wie folgt geändert:

1. In 1. wird in § 4 Abs. 1 der neue Satz 2 gestrichen Die bisherigen Sätze 2 und 3 bleiben die Sätze 2 und 3.
2. In 2. wird in § 5 Abs. 1 Buchstabe a) der neue 2. Halbsatz gestrichen.
3. In 3. wird in § 12 Abs. 1 der neue Satz 2 gestrichen. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 bleiben die Sätze 2 bis 4.
4. In 4. wird in § 16 Abs. 1 der neue Satz 2 gestrichen. Die bisherigen Sätze 2 und 3 bleiben die Sätze 2 und 3.
5. In 5. wird in § 19 Satz 2 der neue 2. Halbsatz gestrichen.
6. In 6. wird in § 23 Abs. 1 Satz 2 der neue 2. Halbsatz gestrichen.

V. Der Artikel 9 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „aber nicht in elektronische Form“ gestrichen

Begründung

Ziel der gesetzlichen Neuregelung soll es sein, die Einführung der vollelektronischen Arbeitsweise zu ermöglichen und die Formvorschriften entsprechend anzupassen.

Die im Entwurf enthaltenen Ausschlüsse der elektronischen Form mögen nach dem derzeitigen Stand der Technik gerechtfertigt sein. Für die künftige Entwicklung wirken sie sich hingegen eher hemmend aus. Da sie auch sachlich nicht geboten sind, sollte daher auf sie verzichtet werden.

Der neue § 3 a der Gesetzesvorlage löst die zur Zeit bestehenden Probleme sachgerecht. Danach hat es der Empfänger in der Hand, ob und in welcher Weise er einen Zugang eröffnet (so auch zutreffend die Begründung auf Seiten 62, 63). Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Eröffnung einer bestimmten Zugangsart.